



STATUTEN

NAME

Name **Art. 1** Unter dem Namen "BOGENSCHÜTZEN PILATUS LUZERN" (Im folgenden "BSPL" genannt) wurde in Luzern ein Verein zur Ausübung und Förderung des Bogensportes gegründet.

Form **Art. 2** Die BSPL sind vereinsähnlich organisiert. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Gemeinschaft in einen Verein gemäss ZGB Art. 60ff umzuwandeln.

Zweck **Art. 3** Die BSPL bezwecken die Ausübung und Förderung des Bogensportes.

Die Kameradschaft und die Geselligkeit im Verein sind durch besondere Anlässe zu pflegen und hochzuhalten.

Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich Bogen-Art und Schiess-Stil

Zur aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen oder an Turnieren darf kein Mitglied gezwungen werden.

Für Gemeinschaftsarbeiten oder besondere Verrichtungen im Interesse oder zum Wohle des Vereins können Mitglieder zu unbezahlten Arbeiten vom Vorstand aufgeboden werden. Das Aufgebot hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Der Vorstand der BSPL ist für den Sommer- und Winterbetrieb für entsprechende Schiessgelegenheiten und Terrains besorgt.

Verbindung zu Dritten **Art. 4** Die BSPL sind Mitglied des Schweizerischen Bogenschützenverbandes und erklären dessen Reglemente und Statuten als verbindlich

Neutralität **Art. 5** Die BSPL sind politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder Arten **Art. 6** Die BSPL kennen folgende Mitgliederarten:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird jenen Mitgliedern verliehen, die sich um das Bogenschiessen oder die BSPL im Besonderen verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder sind Freunde der BSPL, (Einzelpersonen oder Körperschaften) die den Verein regelmässig durch festgelegte Beträge unterstützen. Sie sind stimmberechtigt. Sie nehmen am Clubtraining nicht teil.

Neumitglieder sind Personen, die den BSPL als Mitglied neu beitreten. Nach mindestens einem Jahr der Neumitgliedschaft erfolgt die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied gemäss Art. 7 an der darauffolgenden GV. Die Neumitglieder dürfen an allen Clubaktivitäten uneingeschränkt teilnehmen, sind aber noch nicht stimmberechtigt.

Mitglieder Aufnahme **Art. 7** Ueber die definitive Aufnahme eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Er ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Mitgliederzahl **Art. 8** Die Zahl der Aktivmitglieder gemäss Art. 6 a) wird auf maximal 50 Personen festgelegt.

Beendigung der Mitgliedschaft **Art. 9** Ein Austritt ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Mitglied hat seinen Verpflichtungen gegenüber den BSPL nachzukommen. Austretende Mitglieder haften für Ihre Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft und bis zum vollendeten Austrittsjahr.

Ausschluss **Art. 10** Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:
- Mehrmals gegen die Vorschriften der Statuten verstossen hat,
- durch ungebührliches Verhalten das Ansehen der BSPL und seiner Mitglieder beeinträchtigt,
- den Verpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitglieds hat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Der Entscheid ist endgültig.
Mit dem Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes gehen alle Ansprüche den BSPL gegenüber verlustig.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Stimmrecht **Art. 11** In General- und Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ausser die Neumitglieder stimmberechtigt. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Beitragspflicht **Art. 12** Die Mitglieder bezahlen einen jährlich zu entrichtenden Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird und welcher maximal (exkl. Abgaben an Andere) Fr. 300.- beträgt. Neueintretende Aktivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag pro Rata des laufenden Jahres.

Allgemeine Pflichten **Art. 13** Mit Aufnahme in den Verein verpflichten sich Mitglieder zur Anerkennung dieser Statuten, der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen, sowie zur Unterstützung der Bestrebungen der BSPL.

ORGANE

Organe **Art. 14** Die Organe der BSPL sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand

Organisation Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der BSPL. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Teilnahme an der GV ist für alle Teilnehmer Ehrensache. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder.

Einladung	Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste versandt werden.
Anträge von Mitgliedern	Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Zu spät eintreffende Anträge können an der zuständigen GV nicht behandelt werden.
Beschlussfassung	<p>Art. 15 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins. Sofern kein anderer Entscheid vorliegt, finden Abstimmungen und Wahlen offen statt.</p>
Zusammensetzung des Vorstandes	Art. 16 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Beisitzer. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
Einberufung	Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten. Bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Dies erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit des Vorstandes eine Sitzung verlangt.
Beschlussfassung	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch Handmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
Befugnisse	<p>Art. 17 Der Vorstand ist das leitende Organ der BSPL und vertritt diese gemäss den Statuten. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.</p> <p>Die Befugnisse des Vorstandes sind im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitung der gesamten Clubtätigkeit, b) Vorbereitung der GV, c) Durchführung der Beschlüsse, d) Erlass von Reglementen.
Unterschriftsberechtigung	Gegen aussen sind die Vorstandsmitglieder zu zweit unterschriftsberechtigt. Eine Unterschrift muss vom Präsidenten stammen. Im Geldverkehr hat der Kassier, bei dessen Verhinderung der Präsident Einzelunterschrift. Clubintern gilt das gleiche für jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Ressorts.

FINANZEN

Mittel	Art. 18 Die BSPL beschaffen ihre finanziellen Mittel durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder, sowie aus Einnahmen besonderer Anlässe und Spenden.
Bezug	Für den Einzug der Beiträge ist der Kassier verantwortlich.
Haftung	Der Verein schliesst für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 18a. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften unter Vorbehalt von Art. 55 Absatz 3 ZGB maximal mit einem Jahresbeitrag für den Verein.

Rechnungsjahr **Art. 19** Als Club- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Kontrollstelle **Art. 19a** Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsprüferInnen. Sie wird an der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft alljährlich die Vereinsrechnung und erstattet darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

STATUTENAENDERUNG UND AUFLÖSUNG

Statuten-
änderungen **Art. 20** Jede Statutenänderung muss vom Vorstand vorbehandelt werden. Sie muss auf der Traktandenliste aufgeführt und von der GV mit einer Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Auflösung
des Vereins **Art. 21** Die BSPL können nur durch den Beschluss einer GV aufgelöst werden. Sie wird speziell zu diesem Zweck einberufen. Es müssen mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelsmehrheit gefasst werden. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraft-
tretung **Art. 22** Die ursprünglichen Statuten sind an der ersten ordentlichen Generalversammlung angenommen worden. Statutenänderungen treten jeweils nach der Annahme durch die GV mit sofortiger Wirkung in Kraft.

BOGENSCHÜTZEN PILATUS LUZERN

Ort: Luzern/Littau

Datum: 29. April 1988

Erneuert:

April 1993
Februar 1995
März 1997
März 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans-Ruedi Commerell

René Zosso